

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland, der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 27.11.2023 in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<https://www.eurex.com/ex-de/>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 1 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

Teilabschnitt 1.0 Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgende Bestimmungen sowie insbesondere die §§ 12 und 13 der Börsenordnung der Eurex Deutschland gelten für alle zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassenen Futures-Kontrakte.

1.0.1 Störung des Börsenhandels von Futures-Kontrakten

Gemäß § 12 Abs. 1 der Börsenordnung der Eurex Deutschland kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland unter den weiteren in § 12 der Börsenordnung genannten Voraussetzungen,- gegenüber Handelsteilnehmern alle Anordnungen treffen und alle Maßnahmen ergreifen, welche zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels geeignet und erforderlich sind. Insbesondere bei Vorliegen von gestörten Marktverhältnissen gemäß Anhang 1 der Börsenordnung kann die Geschäftsführung eine oder mehrere der nachfolgenden Anordnungen treffen:

- (i) Vorzeitige Beendigung und Abwicklung von Kontrakten,
- (ii) Verlängerung der Restlaufzeit von Kontrakten,
- (iii) Ausschluss der physischen Lieferung,
- (iv) Festlegung einer anderen Währung für Kontrakte,
- (v) Aussetzung oder Einstellung des Handels von Kontrakten gemäß § 25 BörsG und § 13 BörsO,
- (vi) Bestimmung von Höchst- und/oder Mindestpreisen für einzelne Kontrakte.

1.0.2 Bestimmung des Schlussabrechnungspreises

In den nachfolgenden Teilabschnitten sind Einzelheiten zur Berechnung des Schlussabrechnungspreises gemäß § 12 Abs. 4 der Börsenordnung der Eurex Deutschland für sämtliche Future-Kontrakte aufgeführt.

Teilabschnitt 1.1 Kontraktsspezifikationen für Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakte

[...]

1.1.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontrakts gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Kurs des zugrunde liegenden Index fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit.

Teilabschnitt 1.2 Kontraktsspezifikationen für Fixed Income Futures-Kontrakte

[...]

1.2.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Futures fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des zugrunde liegenden Futures nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit.

Teilabschnitt 1.3 Kontraktsspezifikationen für Index-Futures-Kontrakte

[...]

1.3.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontrakts gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Kurs des zugrunde liegenden Index fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen.

Teilabschnitt 1.4 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

1.4.7 Delisting eines Basiswerts

[...]

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen erfolgen. Ist ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über den Basiswert eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

1.4.8 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

- (2) Beschließt die Geschäftsführung den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswerts nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen.

Teilabschnitt 1.5 Kontraktsspezifikationen für Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

[...]

1.5.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontrakts gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode für Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte unter Berücksichtigung der Preise der zugrundeliegenden Optionen bezogen auf die Restlaufzeit.

Teilabschnitt 1.6 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien

[...]

1.6.9 Delisting eines Basiswerts

[...]

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Dividenden erfolgen. Ist über die Gesellschaft, auf die sich der Basiswert bezieht, ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

1.6.10 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

(1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

(2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswerts nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inklusive sonstiger Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen.

[...]

Teilabschnitt 1.8 Kontraktsspezifikationen für Index-Dividenden-Futures-Kontrakte

[...]

1.8.8 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

(1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontrakts gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Dividendenindex fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

(2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis der zugrundeliegenden Dividendenindizes bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.

[...]

Teilabschnitt 1.10 Kontraktsspezifikationen für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte

[...]

1.10.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

(1) Sind am Schlussabrechnungstag des Kontrakts gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inklusive sonstiger Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen.

[...]

Teilabschnitt 1.13 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktividividenden

[...]

1.13.11 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontrakts gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen die für die Schlussabrechnung maßgebliche zugrundeliegende Dividende fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie die für den Barausgleich maßgeblichen zugrundeliegenden Dividenden bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.

Teilabschnitt 1.14 Kontraktsspezifikationen für Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Derivate der Korea Exchange (KRX)

[...]

1.14.8 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

Sind am Schlussabrechnungstag gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

Teilabschnitt 1.15 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold®

[...]

1.15.7 Delisting eines Basiswerts

[...]

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen erfolgen. Ist über die Emittentin des Basiswerts ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

1.15.8 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

(1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

(2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswerts nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen.

Teilabschnitt 1.16 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[...]

1.16.7 Delisting eines Basiswerts

[...]

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen erfolgen. Ist ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über die Emittentin des Basiswerts eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

1.16.8 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

(1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

(2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswerts nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen.

[...]

Teilabschnitt 1.18 Kontraktsspezifikationen für FX-Futures-Kontrakte

[...]

1.18.8 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

(1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des entsprechenden zugrundeliegenden Währungspaares fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

(2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswerts und die dafür maßgebliche Währung nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit.

[...]

Teilabschnitt 1.20 Kontraktsspezifikationen für Varianz-Futures-Kontrakte

[...]

1.20.7 Handelskonventionen

[...]

1.20.87.6 Marktstörung Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Index gemäß Ziffer 1.20.7.5 fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den Preis des zugrundeliegenden Index zur Aktualisierung der realisierten Varianz gemäß Ziffer 1.20.7.2.2.1 und des Volatility Strike bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.
- (3) Im Falle einer Marktstörung Sind am Handelstag t gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, gilt für die Berechnung der realisierten Varianz (siehe Ziffer 1.20.7.2.2.1):

$$S_t^{und} = S_{t-1}^{und}$$

Der Schlusskurs des Basiswertes am Vortrag wird als Schlusskurs des Berechnungstages der realisierten Varianz zu Grunde gelegt.

- (4) Ungeachtet Ziffer 1.0.1 in Verbindung mit § 12 und Anhang 1 der Börsenordnung der Eurex Deutschland liegen in den folgenden Situationen gestörte Marktverhältnisse für Varianz-Futures vor: Eine Marktstörung liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse an einem Börsentag eintritt oder dessen Auswirkungen anhalten:

[...]

~~Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland entscheidet, wenn eine ordnungsgemäße Preisermittlung nicht gewährleistet ist und eine Marktstörung vorliegt.~~

[...]

Teilabschnitt 1.22 Kontraktsspezifikationen für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte

[...]

1.22.9 Marktstörung Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

1.22.9.1 Eintritt einer Marktstörung

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen die für die Schlussabrechnung maßgeblichen Input-Parameter gemäß Ziffer 1.22.8 fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt nach vorzeitig zu beenden, legt sie die für den Barausgleich maßgeblichen Input-Parameter gemäß Ziffer 1.22.8 und TRF-Spreads bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.
- (34) Ungeachtet Ziffer 1.0.1 in Verbindung mit § 12 und Anhang 1 der Börsenordnung der Eurex Deutschland liegen in den folgenden Situationen gestörte Marktverhältnisse für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte vor:~~Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte liegt eine Marktstörung insbesondere vor, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse an einem Börsentag eintritt oder dessen Auswirkungen anhalten:~~ (i) Störung der Lieferung eines bestimmten Indexes bzw. einer bestimmten Funding Rate seitens ihres jeweiligen Anbieters („Lieferstörung“) oder (ii) Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten auf einen bestimmten Index („Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten“).
- (42) Für Index-Total-Return-Futures auf die EURO STOXX® Indizes können die folgenden Ereignisse eine ~~Marktstörung in Form einer~~ Lieferstörung darstellen:
- [...]
- (53) Für Index-Total-Return-Futures auf iStoxx Europe Collateral Indizes können die folgenden Ereignisse eine ~~Marktstörung in Form einer~~ Lieferstörung darstellen:
- [...]
- (64) Für Index-Total-Return-Futures auf FTSE® 100 Indizes können die folgenden Ereignisse eine ~~Marktstörung in Form einer~~ Lieferstörung darstellen:
- [...]
- (75) Für Index-Total-Return-Futures auf den EURO STOXX® Indizes können die folgenden Ereignisse eine ~~Marktstörung in Form einer~~ Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten darstellen:
- [...]
- (86) Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf iStoxx Collateral Indizes können die folgenden Ereignisse eine ~~Marktstörung in Form einer~~ Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten darstellen:

[...]

- (97) Für Index-Total-Return-Futures auf FTSE® 100 können die folgenden Ereignisse eine ~~Marktstörung in Form einer~~ Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten darstellen:

[...]

- ~~(8) Unabhängig von den Absätzen 1 – 7 dieser Ziffer kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland entscheiden, ob eine ordnungsgemäße Preis- oder Spreadermittlung nicht gewährleistet ist und eine Marktstörung vorliegt.~~

1.22.9.21 Berechnung von Input-Parametern einer Marktstörung

- (1) Störungen der für die Preisberechnung notwendigen Parameter können ~~wie in Ziffer 1.22.9.1 dargelegt~~ zu einer Marktstörung gestörten Marktverhältnissen führen. Die folgende Methodologie für die Berechnung der zu gestörten Marktverhältnissen führenden Input-Parameter findet dabei Anwendung:

[...]

- (2) Unter den in Absatz 1 dieses Abschnitts erwähnten Kriterien für die Berechnung gestörter Marktverhältnisse einer Marktstörung für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist insbesondere Folgendes zu verstehen:

[...]

Teilabschnitt 1.23 Kontraktsspezifikationen für Bond Index-Futures-Kontrakte

[...]

1.23.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode, unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit.

Teilabschnitt 1.24 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für FX Rolling Spot Futures-Kontrakte

[...]

1.24.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswerts und die dafür maßgebliche Währung nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit.

Teilabschnitt 1.25 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte

[...]

1.25.6 ~~Marktstörung~~ Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) ~~Im Falle einer gestörter Marktverhältnisse~~ ~~Marktstörung~~ ~~oder einer sonstigen Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels~~ wird für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts der offizielle Schlusskurs des jeweiligen Indexanbieters genommen.
- (2) ~~Ungeachtet Ziffer 1.0.1 in Verbindung mit § 12 und Anhang 1 der Börsenordnung der Eurex Deutschland liegen in den folgenden Situationen gestörte Marktverhältnisse für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte vor:~~ ~~Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte liegt eine Marktstörung insbesondere vor, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse an einem Handelstag eintritt oder dessen Auswirkungen anhalten:~~ (i) ~~Störung der Lieferung eines bestimmten Indexes („Lieferstörung“),~~ (ii) ~~Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten auf einen bestimmten Index („Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Index-Derivaten“)~~ oder (iii) ~~Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in Aktien eines bestimmten Index („Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in Indexkomponenten“).~~
- (3) Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte können insbesondere die folgenden Ereignisse eine ~~Marktstörung in Form einer~~ Lieferstörung darstellen:

[...]

- (4) Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FES1) können insbesondere die folgenden Ereignisse eine ~~Marktstörung in Form einer~~ Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Index-Derivaten darstellen:

[...]

- (5) Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FES1) können insbesondere die folgenden Ereignisse eine ~~Marktstörung in Form einer~~ Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in Indexkomponenten darstellen:

[...]

- ~~(6) Unabhängig von den Absätzen 1 – 4 dieser Ziffer kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland entscheiden, ob eine ordnungsgemäße Preisermittlung nicht gewährleistet ist und eine Marktstörung vorliegt.~~

Teilabschnitt 1.26 Kontraktsspezifikationen für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte

[...]

1.26.9 ~~Marktstörung~~Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen die finalen Input-Parameter gemäß Ziffer 1.26.9.2 fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie die Input-Parameter gemäß Ziffer 1.26.9.2 und die TRF-Spreads bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.

1.26.9.1 ~~Eintritt einer~~Gestörte Marktverhältnisse bei Aktien-Total-Return-Futures Marktstörung

- (1) Ungeachtet Ziffer 1.0.1 in Verbindung mit § 12 und Anhang 1 der Börsenordnung der Eurex Deutschland liegen gestörte Marktverhältnisse für ~~Bei~~ Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten ~~liegt eine Marktstörung u. a. vor,~~ wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse an einem Börsentag eintritt oder dessen Auswirkungen anhalten: (i) Störung der Lieferung eines bestimmten Basiswerts bzw. einer bestimmten Funding Rate seitens des jeweiligen Anbieters („Lieferstörung“) oder (ii) Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten auf einen bestimmten Index („Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten“).
- (2) Bei Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten wird der von Eintritt einer Marktstörung in Form einer Lieferstörung insbesondere in folgenden Fällen angenommen:

[...]

- (3) Bei Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten wird der Eintritt ~~einer Marktstörung in Form~~ einer Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten insbesondere in folgenden Fällen angenommen:

[...]

- (4) ~~Unbeschadet der Absätze 1 – 3 dieser Ziffer kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland entscheiden, ob eine ordnungsgemäße Preis- oder Spreadermittlung nicht gewährleistet ist und eine Marktstörung vorliegt.~~

1.26.9.2 **Berechnung von Input-Parametern bei gestörten Marktverhältnissen einer **Marktstörung****

- (1) Störungen der für die Preisberechnung notwendigen Parameter können – wie in Ziffer 1.26.9.1 dargelegt – zu gestörten Marktverhältnissen ~~einer Marktstörung~~ führen. Die folgende Methodologie für die Berechnung der Input-Parameter findet dabei Anwendung:

Für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte werden zur Berechnung des gehandelten Futures-Preises für Trade at Close (TAC) und des täglichen Abrechnungspreises am Handelstag(t) die folgenden Input-Parameter benötigt:

- Vor Handelsbeginn

Distribution Index(t) und Funding Rate (t-1)

- Ende des Tages

Basiswertschlusskurs(t) und Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread (t)

- (2) Unter den in Absatz 1 dieses Abschnitts aufgeführten Kriterien für die Berechnung von gestörten Marktverhältnissen ~~einer Marktstörung~~ für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist insbesondere Folgendes zu verstehen:

[...]

[...]

Teilabschnitt 1.27 Kontraktsspezifikationen für Stock Tracking Futures-Kontrakte auf Aktien

[...]

1.27.10 **Delisting eines Basiswerts**

[...]

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Dividenden

erfolgen. Ist über die Gesellschaft, auf die sich der Basiswert bezieht, ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

1.27.11 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswerts nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen.

[...]

Teilabschnitt 1.29 Kontraktsspezifikationen für Eurex Daily USD/KRW Futures-Kontrakte auf KRX US Dollar-Derivate der Korea Exchange (KRX)

[...]

1.29.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

Teilabschnitt 1.30 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf BTCcctc - ETC Group Physical Bitcoin

[...]

1.30.8 Delisting eines Basiswerts

[...]

Die Abrechnung der Kontrakte erfolgt nach der Fair-Value-Methode auf Basis des im elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse während der jeweiligen Schlussauktion ermittelten Auktionspreises für die BTCetc - ETC Group Physical Bitcoin-Anleihe unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Dividenden. Liegt kein Auktionspreis vor, ermittelt die Geschäftsführung den für den Barausgleich relevanten Preis des Basiswerts.

1.30.9 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

(1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

(2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswerts nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen.

Teilabschnitt 1.31 Kontraktsspezifikationen für Krypto-Index-Futures-Kontrakte

[...]

1.31.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

(1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontrakts gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

(2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes

(inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen.

Abschnitt 2 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

Teilabschnitt 2.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.1.6 Störung des Börsenhandels von Optionskontrakten

Nachfolgende Bestimmungen sowie insbesondere die §§ 12 und 13 der Börsenordnung der Eurex Deutschland gelten für alle zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassenen Optionskontrakte.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Börsenordnung der Eurex Deutschland kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland unter den weiteren in § 12 der Börsenordnung genannten Voraussetzungen, gegenüber Handelsteilnehmern alle Anordnungen treffen und alle Maßnahmen ergreifen, welche zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels geeignet und erforderlich sind. Insbesondere bei Vorliegen von gestörten Marktverhältnissen gemäß Anhang 1 der Börsenordnung kann die Geschäftsführung eine oder mehrere der nachfolgenden Anordnungen treffen:

- (i) Vorzeitige Beendigung und Abwicklung von Kontrakten,
- (ii) Verlängerung der Restlaufzeit von Kontrakten,
- (iii) Ausschluss der physischen Lieferung,
- (iv) Festlegung einer anderen Währung für Kontrakte,
- (v) Aussetzung oder Einstellung des Handels von Kontrakten gemäß § 25 BörsG und § 13 BörsO,
- (vi) Bestimmung von Höchst- und/oder Mindestpreisen für einzelne Kontrakte.

2.1.7 Bestimmung des Schlussabrechnungspreises

In den nachfolgenden Teilabschnitten sind Einzelheiten zur Berechnung des Schlussabrechnungspreises gemäß § 12 Abs. 4 der Börsenordnung der Eurex Deutschland für sämtliche Optionskontrakte aufgeführt.

Teilabschnitt 2.2 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakte

[...]

2.2.12 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Futures fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Futures bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.3 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte

[...]

2.3.12 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen zugrundeliegenden Futurepreis fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Futures bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex

Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie gegebenenfalls der bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.4 Kontraktsspezifikationen für Indexoptionen

[...]

2.4.13 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

(1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse eingetreten oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

(2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Index nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.5 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

2.5.14 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

(1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest. Die Höhe des

Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswertes nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.6 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

[...]

2.6.16 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswertes nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

[...]

Teilabschnitt 2.8 Kontraktsspezifikationen für Index Dividenden-Optionskontrakte

[...]

2.8.13 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Wert der zugrundeliegenden Dividenden fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Wert des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Kurs der zugrundeliegenden Dividenden nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.9 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Xetra-Gold®

[...]

2.9.14 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswertes fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswertes nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.10 Kontraktsspezifikationen für Rohstoffindex-Optionen

[...]

2.10.13 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.11 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[...]

2.11.13 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse eingetreten oder ist eine sonstige Störung des

ordnungsgemäßen Börsenhandels oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswertes nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.12 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf FX-Future-Kontrakte

[...]

2.12.13 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Futures fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis der zugrundeliegenden Futures bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber

hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.13 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

[...]

2.13.12 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Futures fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis der zugrundeliegenden Futures bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 27.11.2023 in Kraft.

Frankfurt am Main, 24.11.2023

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters